

Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg

Internationale Vereinigung e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg Internationale Vereinigung e.V.". Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein pflegt das Andenken an Johannes Brahms und seinen Umkreis, an sein Werk und seine Wirkung. Er widmet sich allen Bestrebungen der nationalen und internationalen Brahms-Forschung. Zu diesem Zweck gibt er die Schriftenreihe „Brahms-Studien“ heraus und betreibt das Johannes-Brahms-Museum in Hamburg.
- 2) Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht, indem sich der Verein dem musikalischen Nachwuchs widmet. Der Verein setzt sich dafür ein, dass sich Künstler und Wissenschaftler mit den Werken von Johannes Brahms befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Wird die Aufnahme durch das Präsidium verweigert, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen kann;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen in der Person des Mitgliedes liegenden Grundes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Höhe des jährlichen Mitglieder-mindestbeitrages. Das Präsidium kann für minderbemittelte Mitglieder, Studenten und Schüler eine Ermäßigung des Beitrages beschließen. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird zwischen diesen und dem Präsidium vereinbart. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten an sich ziehen. Ihr obliegen neben den in §§ 4 und 5 geregelten Aufgaben insbesondere
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Beschlussfassung über die Budgetplanung
 - e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - f) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge des Präsidiums oder aus den Reihen der Mitglieder

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich, spätestens am 30. Juni, zusammen.
- 3) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 6 Wochen abzuhalten, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf das Vereinsvermögen sind dem Präsidium schriftlich so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass sie in die Einladung zur Versammlung aufgenommen werden können.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen werden; mehr als 3 Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht übertragen werden.
- 8) Die Beschlüsse werden – außer in den im nachfolgenden Satz beschriebenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden geschäftsfähigen Mitglieder.
- 9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Präsidium

1) Das Präsidium des Vereins besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

als geschäftsführendem Vorstand und aus

e) mindestens drei Beisitzern, denen vom Präsidium spezielle Aufgaben übertragen werden können.

2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Wahl en bloc oder in Einzelwahlgängen erfolgen soll. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Falls ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, kann sich das Präsidium durch Kooptation ergänzen; sie bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten jeweils einzeln den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

4) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder von ihr übernommen sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die schriftlichen Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschlossen werden, und zwar darf erst in der zweiten Versammlung, welche spätestens 4 Wochen nach der ersten stattfinden muss, die Abstimmung erfolgen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die im Eigentum der Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg befindlichen Handschriften von Johannes Brahms sowie die mit seiner Vita und seinem Werk in Zusammenhang stehenden Originaldokumente an das JOHANNES-BRAHMS-ARCHIV der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky. Das darüber hinaus nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt an die Carl-Toepler-Stiftung, Hamburg, die es im Sinne der Gemeinnützigkeit ausschließlich für musikalische oder musikwissenschaftliche Zwecke zur Pflege des Werkes von Johannes Brahms zu verwenden hat. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

3) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am 12. Juni 2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung des Vereins vom 25. November 1982 aufgehoben.

2) Eine Änderung der Satzung tritt am 21. Juni 2006 in Kraft.
Eine weitere Änderung der Satzung tritt am 7. Juni 2007 in Kraft.
Eine weitere Änderung der Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
Eine weitere Änderung der Satzung tritt am 30. Juni 2011 in Kraft.